



Was tun, wenn jemand stirbt?

Handbuch für den Trauerfall

3. Auflage 2024, 164 Seiten, 18,00 €
ISBN 978-3-86336-417-5

Stand dieser Aktualisierung:
1. Oktober 2025

Neues Bestattungsrecht

In Rheinland-Pfalz hat der Landtag am 11. September 2025 ein neues Bestattungsgesetz beschlossen, das am 27. September in Kraft getreten ist. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- Zukünftig ist es möglich, die Totenasche mit nach Hause zu nehmen, sie außerhalb eines Friedhofs verstreuen oder in einem der vier großen Flüsse Rhein, Mosel, Lahn und Saar bestatten zu lassen. Ein Teil der Asche darf auch zu einem würdevollen Erinnerungsstück (beispielsweise als Schmuckstein oder Keramik) verarbeitet werden.
- Mit der Möglichkeit sich für eine Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen zu entscheiden, wird die allgemeine Sargpflicht bei Erdbestattungen aufgehoben.

All das ist nur zulässig, wenn es eine Totenfürsorgeverfügung gibt, die zu Lebzeiten von dem bzw. der Verstorbenen eigenhändig unterschrieben wurde.

In Sachsen-Anhalt hat der Landtag am 11. September 2025 eine Reform des Bestattungsgesetzes beschlossen. Allerdings gehen die Änderungen nicht soweit wie in Rheinland-Pfalz.

- Künftig ist es – wie in anderen Bundesländern auch – möglich, aus religiösen Gründen ohne Sarg beerdigt zu werden. Damit wird die Sargpflicht gelockert. Verstorbene – unabhängig von ihrer Glaubenszugehörigkeit – dürfen nun auf ausdrücklichen Wunsch oder entsprechend ihrem mutmaßlichen Willen auch in Tüchern bestattet werden. Allerdings ist die Beisetzung auf einem Friedhof weiterhin verpflichtend. Damit wird der Friedhofszwang nicht angetastet.
- Das neue Gesetz schreibt nun klar vor, dass »Sternenkinder« unter würdigen Bedingungen bestattet werden müssen – auch dann, wenn die Eltern keine eigene Bestattung wünschen. Diese Pflicht liegt künftig bei der medizinischen Einrichtung, in der die Geburt oder der Abbruch erfolgt ist. Die Kosten übernimmt der Träger der Einrichtung.
- Eine zweite Leichenschau ist in jedem Fall verpflichtend.

Kostensteigerungen bei Bestattungen

Seit Erscheinen der 3. Auflage des Ratgebers im August 2024 hat es bei Bestattungen – wie in vielen anderen Lebensbereichen auch – Kosten- und Gebührensteigerungen gegeben. Aus diesem Grund haben wir die beispielhaft genannten »Kosten für Nutzungsrechte an Gräbern ausgewählter Städte« (im Ratgeber Tabelle Seite 60 bis 61) durchgesehen und für Sie aktualisiert. Gleiches gilt für die Tabelle »Ausgewählte Bestattungsgebühren einzelner Städte« (im Ratgeber Tabelle Seite 65).

Änderungen bei Rentenwerten

Im Kapitel »Lästige, aber wichtige Pflichten« finden Sie unter anderem eine Reihe von Informationen zum Rentenrecht. Die dort genannten Werte zu Kinderzuschlägen und Freibeträgen ändern sich jährlich. In dieser Aktualisierung finden Sie die derzeit gültigen Zahlen (im Ratgeber Seiten 81 bis 85).

Grabnutzungsgebühren und Bestattungsgebühren

im Ratgeber Tabellen Seite 60 bis 61 sowie 65

Kosten für Nutzungsrechte an Gräbern ausgewählter Städte (in Euro)							
STADT	ERDREIHENGRAB GERINGSTE HÖCHSTE		NUTZUNG REIHEN- GRAB JAHRE	ERDWAHLGRAB GERINGSTE HÖCHSTE*		NUTZUNG WAHLGRAB JAHRE	ERDGRAB ANONYM/ HALB- ANONYM
Städte über 500.000 Einwohner							
Dresden	–	646,63	20	791,96	1.954,66	20	1.092,95
Hamburg	–	1.415,00	25	1.850,00	2.950,00	25	1.600,00
Köln					1.945,00	25/30	
München	–	–	–	840,00	3.360,00	10 (15–30, einzelne Friedhöfe)	–
Städte über 100.000 Einwohner							
Aachen	–	1.253,00	25 (20/30, einzelne Friedhöfe)	2.450,00 (25 Jahre)	5.425,00 (25 Jahre)	25 (20/30, einzelne Friedhöfe)	–
Göttingen	2.650,00	3.650,00	25	3.425,00	6.450,00	25	3.375,00
Halle (Saale)		786,00	20		1.185,00	30	1.682,00
Potsdam	1.305,00	2.255,00	25	–	1.300,00	25	
Städte über 50.000 Einwohner							
Bad Homburg	–	2.840,00	30	3.968,10	6.671,00	30	
Bayreuth	–	–	–	600,00	2.000,00	20	
Konstanz	–	2.106,00	20	–	2.325,00	20	3.244,00
Minden	1.069,00	1.491,00 (mit Pflege)	30	2.516,00	2.622,00	40	–

Anmerkungen zu der Tabelle:

- Bitte beachten Sie beim Vergleich der Daten unsere Hinweise ab → Seite 58 sowie unterschiedliche Ruhefristen.
- Wir haben jeweils die geringsten und die höchsten Gebühren angegeben. Ist nur ein Wert eingetragen, gibt es nur diesen einheitlichen Preis. In München gibt es ausschließlich Familiengräber als Wahlgrabstätten.
- Nicht genannte Werte, nicht vorhandene Möglichkeiten oder nicht vergleichbare Leistungen wurden mit »–« gekennzeichnet.
- Friedhofsunterhaltungsgebühren sind eingerechnet, falls sie gesondert in Rechnung gestellt werden.
 - * Teilweise mit Pflege während der Nutzungsdauer
 - ** Zum Teil ohne Kosten für die obligatorische zweite Leichenschau; Zusatzkosten für Verwaltung, Kühlung, Urne und Versand möglich.

Wichtiger Hinweis:

- Wir haben uns sehr darum bemüht, die Friedhofsgebühren korrekt wiederzugeben. Auch bei großer Sorgfalt sind bei der Kompliziertheit der Materie aufgrund der sehr heterogenen Gebührenstruktur und der auch regional unterschiedlichen Riten und Bezeichnungen Abweichungen nicht ganz auszuschließen. Zudem gibt es in einigen Kommunen eine Reihe von Grabvarianten, die hier nicht alle aufgeführt werden konnten. Preisänderungen sind jederzeit möglich. Die aktuellen Gebühren erfragen Sie deshalb bitte bei Ihrer Friedhofsverwaltung.

Quellen:

- Angaben der Kommunalverwaltungen in den Friedhofsgebühren- und Friedhofssatzungen der Städte;
Recherchestand: 20. September 2025

Kosten für Nutzungsrechte an Gräbern ausgewählter Städte (in Euro)

STADT	URNENREIHENGRAB GERINGSTE HÖCHSTE		URNENWAHLGRAB GERINGSTE HÖCHSTE*		URNENGRAB ANONYM / HALBANONYM	NUTZUNG URNENGRAB JAHRE	BAUM- GRAB	EINÄSCHE- RUNG **
Städte über 500.000 Einwohner								
Hamburg	1.210,00	1.380,00	1.550,00	7.250,00	1.350,00	25		520,00
München	–	–	590,00	2.680,00	940,00	10 (15–30, einzelne Friedhöfe)	1.670,00	486,00
Dresden	–	527,95	484,95	613,95	456,29 bis 831,26		20	660,00
Städte über 100.000 Einwohner								
Aachen	–	1.253,00	2.060,00	4.340,00	1.253,00	20	2.325,00	319,00
Göttingen	975,00	1.125,00	1.065,00	3.315,00	345,00	15	1.125,00	266,56
Halle (Saale)		763,00		1.140,00			1.577,00	
Potsdam		704,00	740,00	780,00	984,00	20	–	188,37
Städte über 50.000 Einwohner								
Bad Homburg	–	1.397,70	1.970,70	2.917,30	1.409,00	20	1.493,70 Wiesengrab	–
Bayreuth	–	–	500,00	1.200,00	430,00 bis 600,00	20	1.200,00	–
Konstanz	–	1.867,00	–	2.265,00	1.816,00	20	–	
Minden	1.283,00	2.672,00 (mit Pflege)	2.052,00	3.143,00	1.603,00	30/40	1.296,00 Streuwiese	–

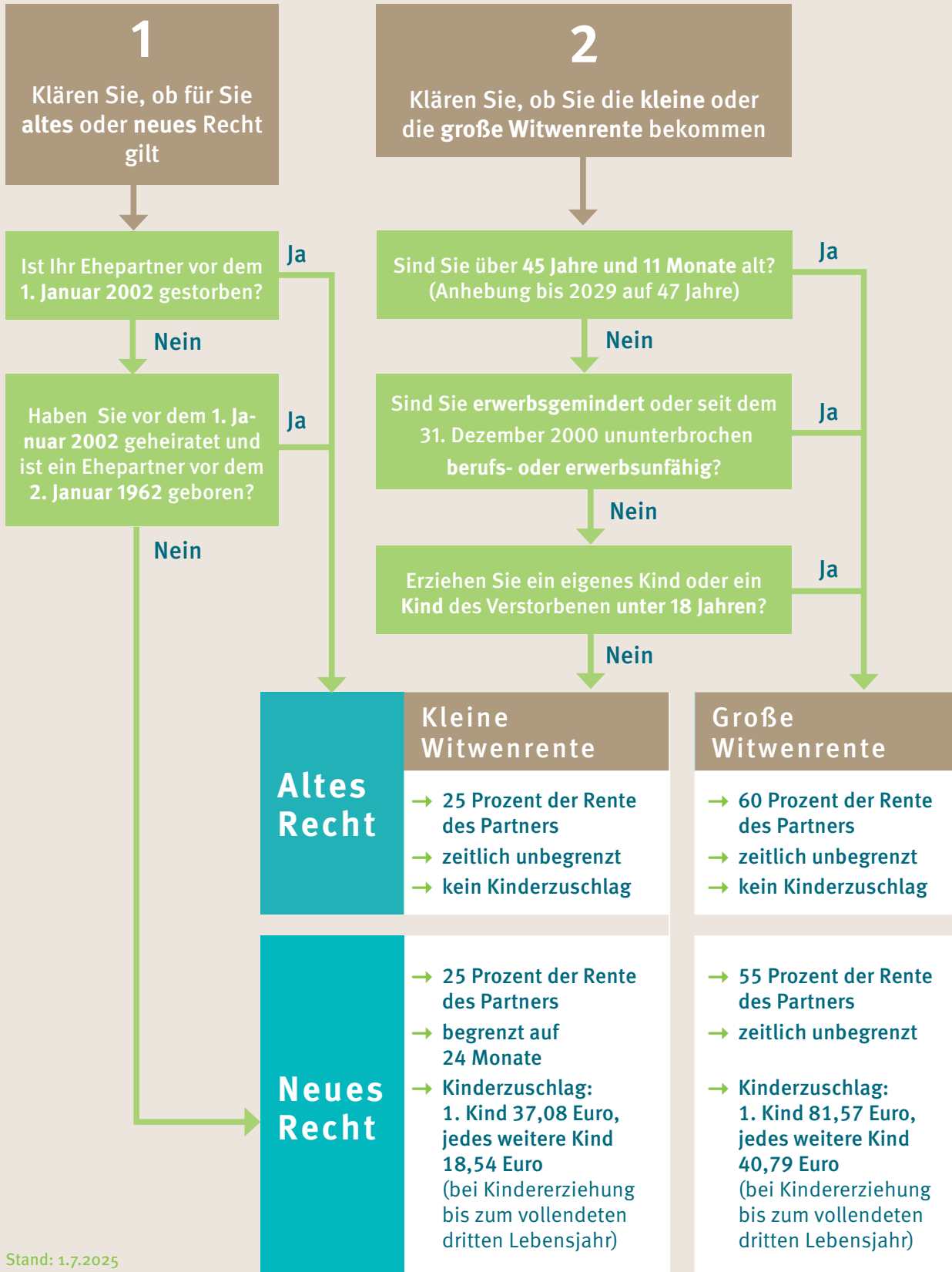
Ausgewählte Bestattungsgebühren einzelner Städte (in Euro)

STADT	ERD- BESTATTUNG IM SARG ERWACHSENE*	URNEN- BESTATTUNG (OHNE EIN- ÄSCHERUNG)*	BENUTZUNG DER TRAUERHALLE, ZUM TEIL MIT AUSSCHMÜCKUNG	REGEL- DAUER IN MINUTEN	ANMERKUNGEN
Städte über 500.000 Einwohner					
Dresden	481	120	100–160 ³⁾	30	3) je nach Hallengröße und Friedhof
Hamburg	895	75 ¹⁾ /305	215–570 ²⁾	90	1) in Kolumbarium oder Urnenwand 2) Mo. bis Fr.; Zuschlag an Samstagen
Köln	775/995	349	198	30	
München	1.665	588	233	45	
Städte über 100.000 bis 500.000 Einwohner					
Aachen	605	361	70/139 ⁴⁾		4) Friedhof Hüls
Göttingen	627/865 ⁵⁾	207/244 ⁵⁾	86–296 ⁶⁾	30	5) in Tieflage 6) Mo. bis Fr.; Zuschlag an Samstagen
Halle (Saale)	916	170	70–180	30	
Potsdam	481	165	128–179	30	kleine bzw. große Feierhallen
Städte über 50.000 bis 100.000 Einwohner					
Bad Homburg	1.088/1.455 ⁸⁾	299/355 ⁸⁾	530	30	8) Tiefgrab
Bayreuth	760	270	130	45	
Konstanz	1.337	641	270	–	
Minden	1.054	635	250 ⁷⁾ /450	–	7) Abschiedsraum

*Preise eventuell zuzüglich anderer Verwaltungsgebühren; Recherchestand: 20. September 2025; Werte zum Teil auf volle Euro-Beträge gerundet; Preisänderungen sind jederzeit möglich. Siehe auch »Wichtiger Hinweis« → Seite 61.

Kleine oder große Witwenrente?

Tabelle Seite 82



Stand: 1.7.2025

Geld von der Rentenversicherung

Kleine oder große Rente?

im Ratgeber Seite 83 unten links

Analog zur Regelaltersrente erhöht sich auch die für den Bezug der großen Witwen- beziehungsweise Witwerrente maßgebende Altersgrenze. Sie wird bei Todesfällen ab Januar 2012 stufenweise angehoben. Bei einem Todesfall im Jahr 2025 gibt es die große Rente nunmehr erst mit 46 Jahren und vier Monaten, bei einem Todesfall 2026 mit 46 Jahren und sechs Monaten. Bis 2029 steigt die Grenze dann pro Jahr um jeweils zwei Monate bis auf das 47. Lebensjahr.

Einkommen wird angerechnet

im Ratgeber Seite 83 unten rechts

Ihr Einkommen wird auf die Witwenrente beziehungsweise Witwerrente angerechnet, wenn ein Freibetrag überschritten wird. Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet. Diese Anrechnung kann dazu führen, dass die Rente teilweise gekürzt, in Extremfällen aber auch gar nicht mehr gezahlt wird. Während des Sterbevierteljahres wird die Rente immer ohne Kürzung gezahlt.

Der zu berücksichtigende Freibetrag beträgt für die Witwen-, Witwer- sowie für die Erziehungsrente seit dem 1. Juli 2025 einheitlich monatlich 1.076,86 Euro. Er erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 228,42 Euro.

1.794,77 Euro brutto können Sie als Witwe oder Witwer monatlich hinzuverdienen, ohne dass dieses Einkommen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird. Bei Erziehung eines Kindes, das grundsätzlich Anspruch auf eine Waisenrente hat, beträgt der anrechnungsfreie Bruttoverdienst monatlich 2.175,47 Euro.

Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung ist mit dem aktuellen Rentenwert verknüpft. So ist sichergestellt, dass er mitwächst, wenn die Renten erhöht werden. Die Überprüfung und eventuelle

Anpassung erfolgt jeweils zum 1. Juli. Seit 2023 sind die unterschiedlichen Werte West/Ost weggefallen.

Ausführliche Erläuterungen zu diesem recht komplizierten Thema finden Sie in den aktuellen Broschüren »Hinterbliebenenrente – Hilfe in schweren Zeiten« (20. Auflage, 7/2025) sowie »Hinterbliebenenrente: So viel können Sie hinzuverdienen« (22. Auflage, 7/2025) der Deutschen Rentenversicherung, die es beide auch zum Download unter www.deutsche-rentenversicherung.de gibt.

BÜCHER DER VERBRAUCHERZENTRALE

Alle Bücher und E-Books der Verbraucherzentrale finden Sie in unserem Shop:
shop.verbraucherzentrale.de